

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 150

2015_12_BVE_Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG_BKWG_200/2015/4

Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG)			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
I.			
Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der BKW AG.			
Art. 2 Stellung der BKW AG ¹ Die BKW AG untersteht dem Schweizerischen Ob- ligationenrecht (OR) ²⁾ und der börsenrechtlichen Re- gulierung.			

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 220

Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
² Bei ihrer Tätigkeit untersteht die BKW AG den Bestimmungen der schweizerischen Kartellgesetzgebung. Sie darf deshalb insbesondere keinen unzulässigen Vorteil aus der Beteiligung des Kantons und aus ihrem Netzmonopol ziehen.			
Art. 3 Stellung des Kantons ¹ Dem Kanton kommen als Aktionär der BKW AG die Rechte und Pflichten nach Artikel 660 ff. OR zu. ² Die BKW AG kann in ihren Statuten dem Kanton nach Artikel 762 OR das Recht einräumen, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. ³ Der Kanton setzt sich als Aktionär für die Beibehaltung des Abordnungsrechts ein.			
Art. 4 Ausübung der Rechte ¹ Der Regierungsrat übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen. ² Er bestimmt über die Abordnung und Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat der BKW AG.			
Art. 5 Auskunft und Geheimhaltung ¹ Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat in geeigneter Weise über die Gesellschaftsangelegenheiten.			

Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
² Der Regierungsrat hat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten. Vorbehalten bleiben die Informationsrechte und -pflichten nach der Grossratsgesetzgebung.			
Art. 6 Zweck der Beteiligung ¹ Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG leistet einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons.			
Art. 7 Rahmen der Beteiligung ¹ Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG beträgt mindestens 51 Prozent und höchstens 60 Prozent an Kapital und Stimmen.			
Art. 8 Veränderung der Beteiligung ¹ Der Regierungsrat entscheidet innerhalb des Rahmens von Artikel 7 über Zeitpunkt und Mass einer Veränderung der Beteiligung. ² Er berücksichtigt dabei die energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons.			
Art. 9 Inkrafttreten			

Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
II.			
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
III.			
<i>Keine Aufhebungen.</i>			
IV.			
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
Bern, 23. November 2017 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Zybach Der Generalsekretär: Trees <i>Von der Redaktionskommission genehmigter Text</i>	Bern, 8. Februar 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 14. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer